

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische Adressen
Tageblatt, Rieser.

Amtsblatt

Verlagspreis
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Rieser,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 71.

Sonnabend, 29. März 1913, abends.

66. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Verkaufspreis bei Abholung in der Expedition in Rieser 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Eckalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 75 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnementen werden angenommen. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabestages bis vormittags 9 Uhr ohne Gebühr. Preis für die Zeilenbreite 43 mm breite Schriftgröße 15 Pfg. (Zusatzpreis 12 Pfg.) Zeitraumber und inbestimmter Zeit nach besonderem Tarif.

Verlagsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Rieser. — Verlagsstelle: Wettberstraße 10. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Dähmel in Rieser.

Nachdem das Königl. Ministerium des Innern die Satzung der „Unterhaltungsgenossenschaft für die Jahna“ vom 27. Dezember 1912 genehmigt hat, wird diese gemäß § 116 des Wassergesetzes vom 12. März 1909 nachstehend unter \odot auszugswise bekannt gemacht.

Das Mitgliederverzeichnis liegt bei der unterzeichneten Königl. Amtshauptmannschaft zur Einsichtnahme aus.

Gleichzeitig werden die Mitglieder der Genossenschaft zur Teilnahme an der

Dienstag, den 8. April 1913 vormittags $\frac{1}{2}$ 10 Uhr
im Gasthof zu Pausitz

stattfindenden ersten Genossenschaftsversammlung hiermit eingeladen.

Tagesordnung: Wahl des Vorstandes.

Großenhain, den 28. März 1913.

56 b J.

Königl. Amtshauptmannschaft.

\odot

§ 1. Name, Sitz und Zweck.

Die auf Grund der §§ 63 ff. des Wassergesetzes vom 12. März 1909 bestehende „Unterhaltungsgenossenschaft für die Jahna“ hat ihren Sitz in Pausitz und bezweckt die Unterhaltung der Jahna von der Bezirksgrenze bei Pausitz bis zur Einmündung in die Elbe und der Wilden Jahna von Pausitz bis zur Einmündung in die Jahna und der dazu gehörigen Flutrinnen, sowie der Hochwasseranlagen, die Reinhaltung des Wasserlaufbettes und den Schutz der im Bereiche des Gewässers gelegenen Grundstücke vor Uferangriff, Uberschwemmung, Weggang und Verschumpfung in der Gemeinde Pausitz, in dem Gutsbezirk des Rittergutes Jahna-Hausen, in den Gemeinden Nitzsch, Pausitz, Mergendorf, Poppitz, sowie in der Stadtgemeinde Rieser.

Bei Anlagen, die zur Ausübung des Gemeindefischereis oder besonderer Wasserbenutzungen oder zur Sicherung von Wegen, Brücken, Gebäuden, Eisenbahnen und anderen besonderen Anlagen an der Jahna und der Wilden Jahna dienen, sind die zu diesen Zwecken bestimmten Ufer- und Flußbauten einschließlich der Stauvorrichtungen nebst Zubehörungen von den Besitzern zu unterhalten.

Die nach Abs. 1 der Genossenschaft obliegende Unterhaltungsverbindlichkeit bleibt jedoch auch im Falle des Abs. 2 vorbehaltlich des Erfahnspruches an die Beteiligten bestehen, soweit diese ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

Die Genossenschaft kann auch die Unterhaltung der in Abs. 2 genannten Anlagen übernehmen, sofern die Eigentümer darauf antragen und die Genossenschaft dem Antrage zustimmt. Will der Eigentümer der Anlage die Unterhaltung später wieder selbst übernehmen, so bedarf es dazu der Zustimmung der Genossenschaftsversammlung.

§ 2. Rechtsfähigkeit und Haftung.

Die Genossenschaft ist rechtsfähig.

Für ihre Verbindlichkeiten haftet nur ihr Vermögen.

§ 3. Bekanntmachungen.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen werden im Rieser Tageblatt als dem Amtsblatte der Aufsichtsbehörde und in den sonst vom Genossenschaftsvorstand zu bestimmenden Blättern veröffentlicht.

§ 4. Mitglieder.

Mitglieder der Genossenschaft sind die jeweiligen Eigentümer der an der Jahna und der Wilden Jahna innerhalb des in § 1 bezeichneten Flurgebietes angrenzenden Grundstücke und Anlagen, soweit sie nicht durch die Verwaltungsbehörde von der Mitgliedschaft befreit worden sind.

Außerdem können der Genossenschaft die Eigentümer solcher nicht an der Jahna und der Wilden Jahna angrenzenden Grundstücke oder Anlagen, denen die Unterhaltungs- und Hochwasserarbeiten zum Vorteile oder Schutze gereichen, mit diesen Grundstücken oder Anlagen beitreten. Der Beitritt begründet auch die Mitgliedschaft derjenigen Personen, von denen die Grundstücke oder Anlagen nach dem Beitritte erworben werden; die Mitgliedschaft tritt mit dem Erwerbe ein.

Beitrittsberechtigt sind auch — unbeschadet ihrer aus dem Eigentum an bestimmten Grundstücken oder Anlagen beruhenden Mitgliedschaft — die Gemeinden und die Eigentümer der selbständigen Gutsbezirke, deren Flurstücke durch die Jahna und die Wilde Jahna berührt werden (§ 1 Abs. 1).

§ 5. Beitragspflicht.

Die durch die Erfüllung des Genossenschaftszweckes entstehenden Lasten werden auf die Genossen verteilt. Die Verpflichtung der Genossen, zu den Zwecken der Genossenschaft beizutragen, kann nicht beschränkt werden.

§ 6. Fortsetzung.

Soweit die Mitgliedschaft auf dem Eigentum an angrenzenden Grundstücken oder Anlagen beruht (§ 4 Abs. 1), werden die Lasten nach Beitragseinheiten auf Grund des Vorteiles aufgebracht, der den Anlegern durch Uebergang des Aufwandes für die Uferunterhaltung und Reinhaltung, sowie für den Hochwasserschutz auf die Genossenschaft erwächst. Die Beitragseinheiten werden dabei nach folgenden Grundätzen berechnet:

a) Im allgemeinen verursacht Flachufer, soweit es nicht gepflastert ist, den geringsten Aufwand, Steilufer, soweit es nicht in Mörtelein gepflastert ist und Trockenpflaster einen höheren und Trocken- oder Mörtelein- und Mörteleinpflaster den höchsten Unterhaltungsaufwand. Die Kosten der Unterhaltung dieser Uferarten verhalten sich nach den angeführten Berechnungen wie 1 : $1\frac{1}{2}$: 2. Aus diesem Verhältnis ergeben sich für die Uferunterhaltung und den Hochwasserschutz die Beitragseinheiten eines jeden Anlegers dergestalt, daß

auf 1 Ild. m Flachufer, soweit es nicht gepflastert ist, 1 Beitragseinheit,
auf 1 Ild. m Steilufer, soweit es nicht in Mörtelein gepflastert ist, und Trockenpflaster $1\frac{1}{2}$ Beitragseinheiten und
auf 1 Ild. m Trocken- und Mörtelein- und Mörteleinpflaster 2 Beitragseinheiten entfallen.

Ein Ufer, dessen Neigung steiler als 1 : 3 ist, gilt als Steilufer. Wendet sich die Befestigungsart, tritt z. B. an die Stelle von Pflaster eine Mauer und umgekehrt, so sind von dem auf die Veränderung folgenden Kalenderjahre an die Beiträge unter Zugrundelegung der für die neue Befestigungsart maßgebenden Beitragseinheiten zu berechnen.

b) Für die Rein- und Instandhaltung des Wasserlaufbettes entfällt nach den angeführten Berechnungen auf 1 Meter Uferlänge 1 Beitragseinheit.

Im übrigen (§ 1 Abs. 4, § 8 Abs. 2 und 3) werden die Beiträge durch Vereinbarung oder im Streitfalle durch Entscheidung des Wasseramtes bestimmt.

Dasselbe gilt, wenn es sich um Beiträge von Personen handelt, die nicht Genossen sind (vergl. § 77 Abs. 2 d. W. G.).

Bei größeren Uferhöhen und zwar bei solchen von mehr als 1,5 Meter über der Sohle des Wasserlaufes, kann ein Zuschlag bis insgesamt 100 v. H. der sonst zu berechnenden Beiträge auferlegt werden.

Bestimmend für die Erhöhung der Beiträge ist die Beschaffenheit und Befestigungsweise der Uferhöhen auf den hierbei in Betracht kommenden Uferstrecken.

Diese Zuschläge sind nicht als Vorausleistungen im Sinne von § 78 des Wassergesetzes anzusehen.

Insofern Ufer- und Flußbauten nach § 76 Abs. 2 des Wassergesetzes von Anlagenbesitzern selbst zu unterhalten sind, wird nur die Hälfte der für die Uferunterhaltung berechneten Beitragseinheiten in Ansatz gebracht.

§ 7. Fortsetzung.

Außer den hiernach auszubehringenden Beiträgen sind diejenigen Genossen zu Mehrleistungen verpflichtet, denen die Flußunterhaltung, abgesehen von den in § 10 erwähnten Vorteilen, zu besonderen Nutzen gereicht oder deren Anlagen die der Genossenschaft obliegende Unterhaltungslast erhöhen. Die Mehrleistungen richten sich nach dem Maße dieses besonderen Nutzens oder Mehraufwandes und werden, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist, nach den jeweiligen Verhältnissen des einzelnen Falles vom Vorstande festgelegt.

Insondere sind aus Anlaß der Einleitung von Haus-Wirtschaftswässern Beiträge zu entrichten, soweit dadurch die Unterhaltungslast (§ 78 des Wassergesetzes) vermehrt wird. Ueber die Höhe dieser Beiträge sind in jedem Falle besondere Vereinbarungen zu treffen § 11 a. Fortsetzung.

Bei Berechnung der nach den §§ 10 und 11 zu entrichtenden Beiträge ist für eine Beitragseinheit 1 Pfennig einzustellen. Reicht dieser Betrag zur Deckung des jeweiligen Bedarfs nicht aus, so ist die Beitragseinheit mit einem entsprechenden Vielfachen von 1 Pfennig zu belegen.

§ 11 b. Fortsetzung.

Zu dem Aufwand, der der Genossenschaft dadurch erwächst, daß sie die z. Bt. der Errichtung der Genossenschaft vernachlässigten Ufer eines Grundstückes erstmalig befestigt oder die vorhandenen Uferbefestigungen eines Grundstückes erstmalig erneuert oder verbessert, ist der Eigentümer des betreffenden Grundstückes dergestalt beitragspflichtig, daß er 66% v. H. der nicht durch andere Einnahmen, z. B. Staatsbeihilfen gemäß § 79 W. G., gedeckten Kosten der Genossenschaft zu erstatten hat. Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn eine vorhandene Uferbefestigung durch Verschulden der Anlegers und Anlagenbesitzer schon bei Uebernahme der Unterhaltung seitens der Genossenschaft in solchen Zustand geraten ist, daß sich ihre Erneuerung oder umfassende Ausbesserung nötig macht. Der Beitrag ist nach Fertigstellung der Arbeiten in 5 gleichen Jahresraten, die je zur Hälfte am 1. Januar und 1. Juli fällig sind, zu entrichten. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen über die erwähnte Zeit hinaus Gestattung gewähren. Von der Fälligkeit der ersten Jahresrate ab sind Jahresraten bis zu ihrer Bezahlung mit 4 Prozent zu verzinsen. Er kann auch genehmigen, daß die Arbeiten von den betreffenden Grundstückseigentümern selbst ausgeführt werden, diese Genehmigung kann jedoch von ihm jederzeit widerrufen werden.

Die Bestimmungen in Absatz 1 Satz 1 bis 4 finden auch auf den Fall der erstmaligen Instandsetzung im Sinne des § 62 W. G. Anwendung, sowie auf den Fall, daß die Genossenschaft gemäß § 1 Abs. 4 die Unterhaltung von Anlagen übernommen hat und die Anlagen erstmalig in Stand setzt.

Außer den nach Abs. 1 und 2 zu zahlenden Beiträgen sind die in dem § 10 erwähnten Beiträge fortzusetzen.

§ 17. Stimmrecht.

Jeder Genosse führt für eine Beitragseinheit eine Stimme. Jedoch darf kein Genosse mehr als die Hälfte der allen übrigen Genossen zustehenden Stimmen führen.

§ 25. Zusammenkunft.

Der Vorstand besteht aus fünf Personen, die von der Genossenschaftsversammlung aus den nach § 4 beteiligten Mitgliedern zu wählen sind.

An Stelle solcher Mitglieder, die nicht physische Personen oder nicht geschäftsfähig sind, tritt hinsichtlich der Wählbarkeit ein gesetzlicher oder zur Procura berechtigter Vertreter. Der Gewählte gilt vorbehaltlich der Vorschrift in § 26 Abs. 2 als für seine Person gewählt.

Im Falle des § 20 Absatz 2 kann von den beteiligten Personen eine von ihnen für die Wahl vorgeschlagen werden. Das Vorschlagsrecht erlischt, wenn es nicht vor der Wahl ausgeübt wird.

Deutscher Herold.

Echte Biere. — Weine erstkl. — Prima Spelsen.
Vorz. preiswerter Mittagstisch.
Vornehm behagliche Lokalitäten. — Angenehmer Familienverkehr.

Winzerstuben.